

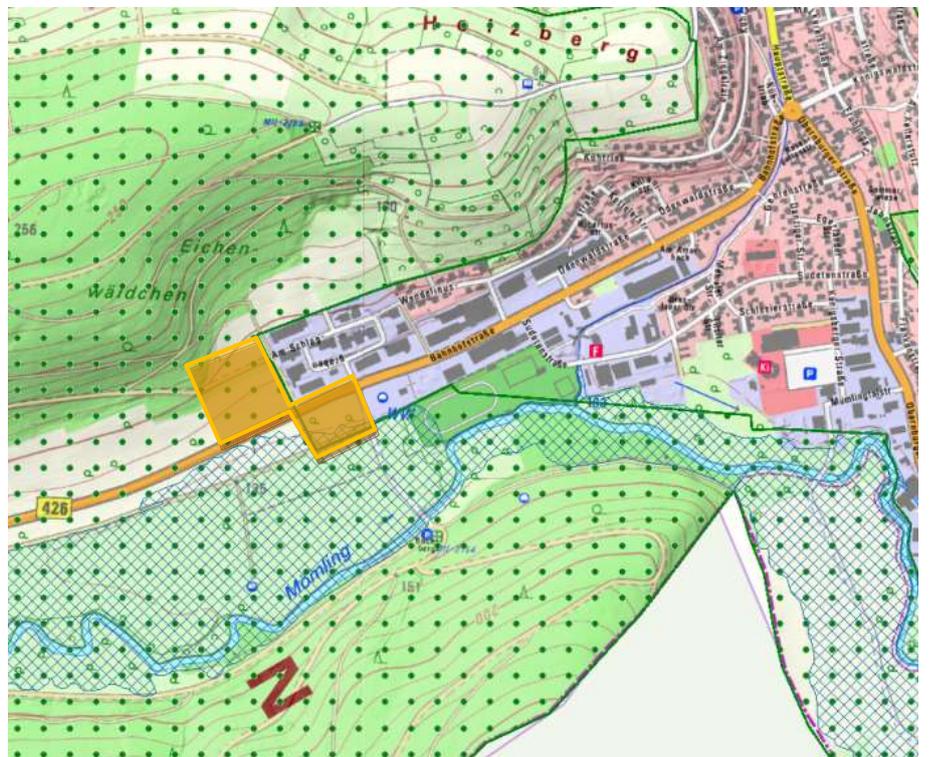
GEMEINDE MÖMLINGEN  
(Lkr. Miltenberg)

BEBAUUNGSPLAN „HAINBUCHE“  
(Gmkg. Mömlingen)

---

BEGRÜNDUNG GRÜNORDNUNGSPLANUNG  
BEITRAG ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ

ENTWURF



Wesentliche Änderungen zur Vorentwurfsfassung sind grün markiert

Martin Beil  
Landschaftsarchitekt BDLA

Johann-Salomon-Straße 7  
97080 Würzburg

Tel. 0931 / 287244  
[info@mb-landschaftsplanung.de](mailto:info@mb-landschaftsplanung.de)

Oktober 2022 (Entwurf)

**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b>1</b>	<b>GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDZÜGE UND INHALTE DER PLANUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>NATÜRLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
3.1	Relief, Gestein, Böden	5
3.2	Klima	5
3.3	Wasserhaushalt	6
3.4	Vegetation / Lebensräume	6
3.5	Tierwelt	7
3.6	Landschaftsbild (Erholung)	7
<b>4.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD / VERMEIDUNGSMASSNAHMEN .....</b>	<b>8</b>
4.1	Auswirkungen	8
4.2	Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	9
<b>5.</b>	<b>ERMITTLUNG DES NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHSBEDARFES* 10</b>	
<b>6.</b>	<b>FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH DES EINGRIFFS - MAßNAHMEN ZUM BESONDEREN ARTENSCHUTZ .....</b>	<b>13</b>
6.1	Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und -maßnahmen	14
6.1.1	Ausgleichsflächen.....	14
6.1.2	Ausgleichsmaßnahmen – Art / Nutzung / Pflege.....	16
6.2	Besonderer Artenschutz	17
6.2.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
6.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	17
<b>7.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG .....</b>	<b>18</b>
7.1	Einleitung	18
7.2	Wirkung des Vorhabens	19
7.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
7.4	Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten	20
7.4.1	Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
7.4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	20
7.4.3	Geschützte Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	22
7.5	Fazit des artenschutzrechtlichen Beitrags	25
<b>ANLAGEN .....</b>		<b>25</b>

## 1 GRUNDLAGEN

Der Gemeinderat von Mömlingen hat die Aufstellung des Bebauungsplans für den Planbereich der „Hainbuche“ (Sondergebiet Einkaufsmarkt und Gewerbegebiet) am 07.06.2021 beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich liegt am Talrand der Mömling beiderseits der Bundesstraße B 426 am westlichen Ortsrand im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet nördlich bzw. an eine Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der Bundesstraße (Sondergebiet für Lebensmittel- und Fachmarkt).

Die Grünordnungsplanung ist in den Bebauungsplan integriert mit:

- zeichnerischen Festsetzungen
- textlichen Festsetzungen
- Begründung – Fachteil Grünordnung

Es wird über die grünordnerischen Festsetzungen incl. der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen, wie nach § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt sind.

Mit der Grünordnungsplanung sind zu erfassen, zu bewerten und darzustellen:

- Der Bestand und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.
- Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung negativer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.
- Die Maßnahmen zum Ausgleich unerwünschter, unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

### Übergeordnete Planungen / Schutzgebiete

Nach dem **Regionalplan**, Region (1) Untermain liegt das Plangebiet nördlich der Bundesstraße innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Ein **Flächennutzungsplan** ist vorhanden. Er wird im Parallelverfahren geändert. Bislang sind dort „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

#### Schutzgebiete - Darstellungen Naturschutz

Der geplante Gewerbegebietsteil liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“. Eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet ist beantragt.

#### Flachland-Biotopkartierung Bayern

In der Biotopkartierung Bayern erfasste schützens- und erhaltenswerte Biotop sind von Eingriffen nicht betroffen.

#### Sonstige Schutzgebiete

Das amtliche festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mömling reicht bis zu ca. 30 m in das geplante Sondergebiet (ca. 2.100 m<sup>2</sup>, davon ca. 1.200 m<sup>2</sup> innerhalb der Baugrenze). **Ein funktionaler Retentionsausgleich ist im Südosten des Sondergebiets vorgesehen.**

Das Baugebiet befindet sich in der geplanten Schutzzone III zum Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnens TB 5.

## 2 GRUNDZÜGE UND INHALTE DER PLANUNG

Die Größe des Geltungsbereiches (ohne externe Ausgleichsflächen A2 und A3) beträgt **ca. 4,827 ha.**

Der Planbereich umfasst die Grundstücke Flur.-Nr. 5600, 5601, 5602, 6491, 6492, 6493, 6494, 6496, 6497, 6498, 6499, 6500, 6501, 6502, 6520/2, 6520/26 sowie Teilflächen der Flurnummern 5084, 5603, 5603/1, 5603/2, 5608, 5609, 6470/1, 6470, 6490, 6472, 10413, 6504, 6505, 6520/21, 6520/1, 6520/3, 6520/4 und 6510/2. (alle Gemarkung Mömlingen).

Das Gewerbegebiet ist wie folgt umgrenzt.  
 im Norden: durch das Grundstück Fl.Nr. 6503,  
 Im Osten: durch das bestehende Gewerbegebiet „Am Schlaggraben“,  
 Im Süden: durch die Bundesstraße B 426  
 Im Westen: durch den Weg Flur-Nr. 6490  
 (alle Flurstücke Gmkg. Mömlingen)

Das Sondergebiet ist begrenzt  
 Im Norden durch die Bundesstraße B 426,  
 im Osten durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage,  
 Im Süden durch den Flurweg Fl.Nr. 5540,  
 im Westen durch das Grundstück Fl.Nr. 5599.  
 (alle Flurstücke Gmkg. Mömlingen)

Die Bundesstraße sowie das benachbarte Gewerbegebiet sind im Geltungsbereich enthalten, soweit dies für die Erschließungen erforderlich ist.

Hinzu kommen die externe, naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche A2 im Gemeindegebiet der Stadt Breuberg und in der Gemarkung Waldamorbach (Land Hessen) sowie die Ausgleichsfläche A3 (= Fläche für Ersatzaufforstung, ca. 834 m<sup>2</sup>, Flur-Nr. 6487/1, Gemarkung Mömlingen).

Der Geltungsbereich wird überwiegend als Ackerland genutzt, sowie in untergeordnetem Umfang als Grünland.  
 Enthalten sind Flurwege mit Seitenstreifen, Wald, Hecke, Bundesstraße, Grünstreifen westlich entlang des Gewerbegebiets und Verkehrsflächen des Gewerbegebiets.

Flächenbilanz:

Der Geltungsbereich des Baugebietes umfasst ca.	ca. 48.270 m <sup>2</sup>	100 %
Davon entfallen auf:		
a) Gewerbegebiet	24.843 m <sup>2</sup>	51,47 %
b) Sondergebiet	8.870 m <sup>2</sup>	18,38 %
c) private Grünflächen (= Ausgleichsflächen)	4.010 m <sup>2</sup>	8,30 %
d) Verkehrsfläche und Grünfläche	10.547 m <sup>2</sup>	21,85 %

Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebiets erfolgt durch die vorhandene Straße „Am Schlaggraben“, die des Sondergebiets über einen bestehenden, auszubauenden Flurweg. Beide münden in die Bundesstraße B426 mit bestehenden Abbiegespuren.

### Planungsrechtliche Festsetzungen

#### Art und Maß der baulichen Nutzung

- Sondergebiet „Lebensmittel- und Fachmarkt“:  
Grundflächenzahl = 0,8; Geschoßflächenzahl: 1,6.
- Gewerbegebiet  
Grundflächenzahl = 0,8; Geschoßflächenzahl: 1,6.

Höhe der Gebäude

- Sondergebiet – bis 9,5 m Wandhöhe zzgl. Dachhöhe
- Gewerbegebiet – bis 9,5 m Wandhöhe talseitig zzgl. Dachhöhe

**3. NATÜRLICHE GRUNDLAGEN**

Die Daten und Angaben sind im Wesentlichen dem „Bayernatlas plus“ und dem Umweltatlas Bayern entnommen.

**3.1 Relief, Gestein, Böden**

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Sandstein-Odenwald“.

Der Naturraum um Mömlingen (Mömlinger Hügelland und Niedernberger Wald) hebt sich vom Odenwald durch die geringere Höhenlage (max. 300 m ü.NN) und den höheren Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen ab. Dieser resultiert aus teilweise mächtigeren Lössauflagen, deren gute Böden ackerbaulich intensiv genutzt werden können. An steileren Hängen sind aber auch strukturreiche Trockenstandorte mit Streuobst, mageren Wiesen und Hecken oder kleinere Weinberge zu finden. Größere Waldbereiche sind der Niedernberger Wald im Osten am Rande zum Maintal und die Wälder an den Hängen zur Mömling und ihren Nebenbächen. Typisch für das Gebiet sind die tief eingeschnittenen, schmalen, meist wasserlosen Gräben und Hohlwege in den Wäldern und an ihren Rändern; als geologische Besonderheit treten Basaltkuppen als Überreste tertiären Vulkanismus auf, der stellenweise auch abgebaut wurde.

(aus: ABSP Landkreis Miltenberg)

Das Plangebiet liegt am Talrand der Mömling im Unterhang / Hangfuß (Gewerbegebiet) des Holzbergs (ca. 260 mNN) zwischen 137 m NN und 155 m NN sowie im Talraum (Sondergebiet) zwischen 134 und 136 m NN.

Im Talraum befinden sich lehmige bis schluffige Talfüllungen, im Unterhang Lößlehme, die den Unteren Buntsandstein, der hangaufwärts oberflächlich ansteht, und Hangschuttkolluvien überdecken. Am westlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets befinden sich künstliche Auffüllungen (bewachsene Bodenmieten).

Im Höhenzug zwischen Mömling- und Amorbachal stehen die Gesteine des Unteren Buntsandstein oberflächlich an.

Die Braunerden (lehmige Sande) über dem Unteren Buntsandstein sind hier mit Wald bestockt.

Über den Lößlehmen haben sich Parabraunerden und sandige Lehme mit hohen Ertragsfähigkeiten entwickelt (Bodenwertzahl 68 - 74) gebildet.

Über den Auensedimenten bestehen von Grundwasser beeinflusste Gleye (Bodenwertzahl 74).

Die Parabraunerden und Auenlehme weisen mittlere bis hohe Wasserspeicher- und Nährstoffkapazitäten mittlerer bis höherer Sorptionsfähigkeit von Umweltschadstoffen auf. Sie sind weniger wasserdurchlässig.

**3.2 Klima**

Das Gebiet um Mömlingen bildet den Übergang des kühl feuchten, waldreichen Odenwaldes zu den klimatisch begünstigten Naturräumen Untermainebene und Reinheimer Hügelland.

Der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 800 mm, die durchschnittliche Jahrestemperatur etwa 10°C (1991 – 2020; Prognose 2028 - 2057: 11° C) mit prognostiziertem Anstieg der Sommer- und Hitzetage (vgl. Unterfränkischer Klimatals; [www.bidata-at-geo.eu/klimatlas/](http://www.bidata-at-geo.eu/klimatlas/))

Die jährliche Globalstrahlung beträgt im Planungsraum zwischen 1.075 und 1.089 kWh/Jahr und m<sup>2</sup>, die durchschnittliche Sonnenscheindauer liegt bei etwa 1.350 – 1.449 Std. pro Jahr

(Energie-Atlas Bayern).

Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest, unterstützt durch die entsprechende Ausrichtung des Mömlingtals.

Das Tal dient als regional bedeutsame Ventilationsbahn, die nahezu in der Hauptwindrichtung liegt. Es bestehen lokale Berg- und Talwinde. Die bewaldeten Talhänge wirken lokalklimatisch ausgleichend.

### 3.3 Wasserhaushalt

Das Plangebiet entwässert über Straßen und Wege begleitende Gräben nach Süden zur Mömling.

Der südliche Rand des geplanten Sondergebiets liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mömling (Verordnung vom 15.05.2007), einer Hochwassergefahrenfläche HQ 100 (Wassertiefe > 0 bis 0,5 m) und innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem (Wassertiefe > 0 bis 0,5 m) sowie innerhalb von „wassersensiblen Bereichen“.

Das Gebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Buntsandstein – Obernburg a. Main“. Dieser befindet sich in chemisch und mengenmäßig gutem Zustand.

Das Plangebiet wird zudem durch die geplante Zone III eines Trinkwasserschutz-gebiets des Tiefbrunnens TB 5 überlagert. Gemäß dem Entwurf der Schutzgebiets-verordnung wären hier Neuausweisungen von Baugebieten unzulässig. Eine Ausnahme von der Verordnung wird unter Beachtung der in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen zum Trinkwasserschutz beantragt.

Das Grundwasser steht südlich der B 426 im geplanten Sondergebiet oberflächennah an. Der Flurabstand erhöht sich nach Norden mit der Hanglage des Gewerbegebiets.

### 3.4 Vegetation / Lebensräume

(Code nach BayKompV)

Das gesamte Planungsgebiet wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen (A11) eingenommen. Die Wege werden teilweise von nitrophilen, ruderalen Gras- und Krautfluren (K11) begleitet.

Auf den Ackerflächen können bei minimierter Wildkrautbekämpfung auf der Fläche oder in Randbereichen Fragmente von Ackerwildkrautgemeinschaften auftreten.

Nördlich entlang der Bundesstraße erstreckt sich eine Walnussbaumreihe mit etwa 50 Jahre alten Walnussbäumen (B432) über einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese.

Im westlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet haben sich auf Auffüllungen und Ablagerungen mäßig artenreiche Staudensäume und Krautfluren mäßig trockener Standorte (K122) entwickelt, die vereinzelt mit Pioniergebüschen bestockt ist.

Im Nordwesten befindet sich ein Hainsimsen-Buchenwald mittlerer bis älterer Ausprägung mit deutlich untergeordneter Beimischung von Waldkiefer, sowie Traubeneiche, Vogel-Kirsche und Hainbuche (L233).

Markant ist eine einzelstehende, mächtige Eiche an der südöstlichen Waldecke.

Entlang des Schotterwegs zwischen Gewerbegebiet und Wald stockt südlich auf einer Böschung eine Hecke mit begleitenden Staudenfluren (B112). Südlich des Wegs befindet sich auch eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese (G211).

Die Ackerflächen werden von einzelnen begrünten Erdwegen (V332) erschlossen.

Am südlichen Rand außerhalb des Plangebiets verläuft ein Graben mit punktuellen Röhrlichen und nährstoffliebenden Hochstaudenfluren. Südlich der Bundesstraße steht ein einzelner hochstämmiger Obstbaum in den Acker (B312) mit Baumhöhle eingemischt.

Entlang der Bundesstraße und des südlichen Wirtschaftswegs befinden sich Gras- und Krautfluren des Straßenbegleitgrüns (V51). Nördlich der Bundesstraße weist ein Straßengraben einzelne Feuchtezeiger auf.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das sich bei Aufhören der Nutzungen einstellende Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, bildet hier:

der Hainsimsen-Buchenwald auf Lößlehm sowie  
der Sternmieren Wald im Bereich der Aue.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften und deren Ersatzgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl von Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

### 3.5 Tierwelt

Genauere Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für das Planungsgebiet nicht vor. Das Gebiet besitzt je nach betroffenem Biotoptyp überwiegend geringere Bedeutung für die Artenvielfalt, bedingt durch Ackernutzung und Bundesstraße.

Hecke, Waldfläche, Gehölze und mäßig artenreiche Gras- und Krautfluren weisen dagegen eine mittlere bis höhere Bedeutung für die Fauna auf.

Als wesentliche Vorkommen werden angenommen:

- Waldbereich und Waldrand mit typischer Avifauna und Kleinsäugetieren (ggf. **Haselmaus**), Totholz bewohnenden Insekten,
- Hecke mit Hecken brütenden Vogelarten (Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, ...) und Waldrand (**Stare, Buchfink, Kleiber, Buntspecht, Zaunkönig, ...**)
- Wiesenfläche, Gras- und Krautfluren sowie Wiesenstreifen mit Heuschrecken, Schwebfliegen, Schmetterlingen, Hautflüglern, ...
- Ackerflächen mit Insektenfauna und Kleinsäugetieren. **Typische Vogelarten, abgesehen von Wiesenschafstelze in der Aue, wie Feldlerche oder Rebhuhn wurden wohl aufgrund des nahen Waldes und Gewerbegebiets sowie der Bundesstraße nicht festgestellt.**

Bäume mit möglichen Quartieren von Fledermäusen wurden bislang nicht festgestellt (Waldrand, Nußbäume, Obstbaum). Der einzelnstehende Apfelbaum weist eine für Höhlen brütende Vogelarten geeignete Asthöhle auf.

Der Grünstreifen westlich entlang des Gewerbegebiets als Lebensraum für Reptilien und insbesondere Zauneidechse einzuschätzen. **Konkrete Nachsuchen im September 2021 (2 x) am 22. April und 4. Mai 2022 ergaben trotz geeigneter Witterung und Strukturen jedoch keine Nachweise.**

**Unabhängig davon bieten die dortigen Erd-, Stein- und Reisigablagerungen Lebensräume für Blindschleiche oder Amphibien (1 Erdkröte nachgewiesen).**

Nachweise des „Großen Wiesenknopfs“ als Eiablage- und Nahrungspflanzen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen konnten im Eingriffsbereich nicht erbracht werden.

In den Mömlingwiesen und Gräben der Aue kommt die Pflanze vor.

Weitere Aussagen zu geschützten Tierarten finden sich im artenschutzrechtlichen Beitrag (Kap. 7).

### 3.6 Landschaftsbild (Erholung)

Die Rodungsinsel um Mömlingen ist durch die Täler von Mömling und Amorbach sowie deren Seitentäler und Geländeeinschnitte geprägt.

Oberhalb der steileren, oft terrassierten Hanglagen, die vielfach durch ein Nutzungsmosaik von Wiesen, Weiden, Hecken, Feldgehölzen und Streuobstwiesen geprägt sind, schließen offene Ackerflächen an. Auf den Höhen und Kuppen stockende Wälder begrenzen die Rodungsinsel.

Prägend sind die Täler von Mömling und Amorbach mit Talboden, Galeriegehölzen an den Fließgewässern und Wiesen.

Die Landschaft um Mömlingen besitzt eine „überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart“ sowie eine „hohe Erholungswirksamkeit“.

(Bayerisches Landesamt für Umwelt 2013: Fachbeitrag zur Landschaftsrahmen-planung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild - Unterfranken).

Das Plangebiet selbst liegt in einem Hangbereich zwischen Gewerbegebiet und Waldrand, gegliedert durch eine mit Hecke bestandene Böschung sowie am Rand der offenen Mömlingau. Im Hangbereich führt ein Weg in das Waldgebiet, in der Aue ein asphaltierter Rad- und Fußweg in die freie Auenlandschaft. Diese werden für die Naherholung genutzt. In der Aue ist der „Der-Länder-Radweg“ ausgewiesen, auf dem hangparallelen in den Wald führenden Schotterweg der „Hoher-Stein-Weg“ als örtlicher Wanderweg des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald.

## 4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD / VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

### 4.1 Auswirkungen

Die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Veränderungen des Landschaftsbildes
- Versiegelung und Überbauung, Veränderungen der natürlichen Oberfläche des Geländes,
- Verlust von Lebensräumen und Pflanzen, Tieren, Artenvielfalt.

#### Orts- und Landschaftsbild

Durch die neue Nutzung des Geländes kommt es zu – auf die Dauer des Betriebs zeitlich beschränkten - Veränderungen des tradierten Landschaftsbildes.

#### Überbauung und Versiegelung (Boden, Wasserhaushalt)

- Dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Umfang von bis zu 80 % der Gewerbe- und Sondergebietsgrundstücke durch Bodenversiegelung:  
Gewerbegebiet: bis zu ca.  $25.000 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,8 = \text{ca. } 20.000 \text{ m}^2$   
Sondergebiet: bis zu ca.  $8.880 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,8 = \text{ca. } 7.100 \text{ m}^2$   
Verkehrsflächen (neu): bis zu  $2.700 \text{ m}^2$  Straßenverkehrsfläche mit Fußwegen, ca.  $550 \text{ m}^2$  Wirtschaftswege.
- Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in den nicht versiegelten Flächen und wiederherzustellenden Vegetationsflächen temporär verloren  
Gewerbegebiet: mind.  $\text{ca. } 25.000 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,2 = \text{ca. } 5.000 \text{ m}^2$   
Sondergebiet: mind.  $\text{ca. } 8.880 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,2 = \text{ca. } 1.940 \text{ m}^2$
- Abflussverstärkungen durch Versiegelung und verminderte Grundwasserneubildung.

#### Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge der geplanten Bebauung ist mit einer nahezu vollständigen Veränderung der Oberflächengestalt des natürlichen Geländes zu rechnen, insbesondere den Hangbereichen des Gewerbegebiets mit Abgrabungen und Auffüllungen.

#### Klima und Luft

Verstärkung von Aufwärmungseffekten durch Versiegelung und Überbauung. **Keine wesentliche Einschränkung der Ventilationsbahn Mömlingau. Einschränkung des Austauschs von lokalen Luftmassen zwischen Tal- und Plateaulagen durch hangparallel stehende Gebäude.**

### Tier-, Pflanzenwelt und Artenschutz

Durch die mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben kommt es zur Beseitigung von

- einer Nußbaumreihe (ca. 700 m<sup>2</sup>, 4 Bäume)
- einer Waldfläche (ca. 800 m<sup>2</sup>),
- einer Hecke (ca. 670 m<sup>2</sup>), eines Einzelbaums,
- von Gras- und Krautfluren (ca. 2.670 m<sup>2</sup>)
- eines Wiesenstreifens (ca. 2.450 m<sup>2</sup>)
- sowie von Ackerland (ca. 28.400 m<sup>2</sup>).

mit der dort vorkommenden Vegetation und Tierwelt.

Die Auswirkungen auf geschützte Arten werden im artenschutzrechtlichen Beitrag behandelt (s. Kap. 7).

## **4.2 Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie grünordnerische Maßnahmen**

Mit folgenden Maßnahmen werden Eingriffe bzw. Eingriffswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild gemindert bzw. vermieden:

Schutzgut Boden und Wasser

- fachgerechte Behandlung des Oberbodens und Unterbodens
- Örtliche Versickerung / Rückhaltung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser,
- **Wasserrückhalt: Dachbegrünung auf Verwaltungs- und Nebengebäuden und mind. 15 % aller Dachfläche,**
- Retentionsausgleich durch Geländeabtrag im Sondergebiet für Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets der Mömling durch Teilflächen des Sondergebiets,
- **Beachtung von Festsetzungen zum Trinkwasserschutz, insbesondere im Hinblick auf einen Mindestabstand zum Grundwasserspiegel bei Bodeneingriffen bzw. besondere Schutzmaßnahmen, aufgrund der Lage im geplanten Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) des Tiefbrunnens 5.**

Schutzgut Klima / Luft

- Anpflanzung von Bäumen (Pflanzgebot – 1St. pro 500 m<sup>2</sup> überbaubarer Grundstücksfläche),
- Anlage von nicht überbauten Flächen als Vegetationsflächen,
- **Nutzung der Sonnenenergie durch Anlagen auf mindestens 50 % der Dachflächen,**
- **Klimaausgleich: Festsetzung zur Dachbegrünung.**

Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

- Anpflanzung von Bäumen (Pflanzgebot – 1St. pro 500 m<sup>2</sup> überbaubarer Grundstücksfläche) mit Anreiz zum Erhalt der bestehenden Nußbäume,
- **Herstellung eines Waldmantels,**
- **Beachtung der artenschutzrechtlichen, Konflikt vermeidenden Maßnahmen.**
- **Festsetzungen zur Dachbegrünung.**

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Private Pflanzgebote,
- **Erhalt einer markanten Eiche,**
- s.a. Eingrünung als Ausgleichsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen A1.

## 5. ERMITTLUNG DES NATURSCHUTZRECHTLICHEN AUSGLEICHSBEDARFES\*

*\*in Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 12/2021)*

### a) Bewertung der Eingriffsflächen\*

Die Eingriffsflächen (37.876 m<sup>2</sup>) besitzen aufgrund der unter B) aufgeführten Bestandsaufnahme (Bedeutung und Empfindlichkeit) überwiegend

*geringere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild  
= Kategorie I\* (ca. 31.040 m<sup>2</sup>)*

*hier: Acker (A11), Schotter- und Grünwege (V32, V332), artenarme Gras- und Krautfluren (K11), Straßenbegleitgrün/jung (V51)  
(Biototypen geringer naturschutzfachliche Bedeutung gemäß Biotopwertliste BayKompV; 1- 5 Biotopwertpunkte = gemittelt 3 BWP)*

In untergeordnetem Umfang befinden sich im Plangebiet

*Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild*

*= Kategorie II\* (6.105 m<sup>2</sup>)*

*hier: Grünland (mäßig extensiv genutzt, mäßig artenreich – G211), Krautflur (mäßig artenreich, mäßig trockene Standorte – K122), mesophile Hecke (B112), Streuobstwiese / mittlere Ausprägung (B432)*

*(Biototypen mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung gemäß Biotopwertliste BayKompV; 6-10 Biotopwertpunkte = gemittelt 8 BWP)*

*Flächen mit höherer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild = Kategorie III\* (ca. 834 m<sup>2</sup>)*

*hier: Buchenwald basenarmer Standorte, ältere Ausprägung (L233 – 14 BWP) (Biototypen hoher naturschutzfachlicher Bedeutung gemäß Biotopwertliste BayKompV; ab 11 Biotopwertpunkte)*

### b) Bewertung des Eingriffes\*

Die Eingriffswirkungen (s.a. Kap. C Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild) durch Gewerbe- und Sondergebiet werden durch die zulässige Grundflächenzahl GRZ abgebildet.

Es handelt sich hier um den gemäß BauNVO höchstmöglichen Nutzungsgrad mit einer GRZ = 0,8.

### c) Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfes

Gemäß aktualisiertem Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Bayern ergibt sich demnach gemäß folgender Tabelle ein **Ausgleichsbedarf von 122.670 Biotopwertpunkten (BWP)**.

Unter Beachtung des sogenannten **Planungsfaktors** wird auf Grund von Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen ein **Abschlag von 0,1** angesetzt.

Dieser begründet sich wie folgt:

Schutzgut Arten und Lebensräume	Wirkung der Vermeidungsmaßnahme/ Anmerkung	Umgang mit der Maßnahme im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung (Planungsfaktor)
Eingrünung von privaten Grundstücksflächen durch Festsetzungen einer Mindestanzahl von Bäumen pro Grundstücksfläche (ca. 70 Bäume)	Eingriffe werden teilweise vermieden	festsetzbare und quantifizierbare grünordnerische Maßnahmen werden können als Vermeidungsmaßnahmen (Planungsfaktor) angerechnet
Dauerhafte Begrünung von Dachflächen (50 % der Neben- und Verwaltungsbäude, ...)	Eingriffsvermeidung (Wasserrückhalt, Klimaausgleich, Lebensraum)	festsetzbare und quantifizierbare grünordnerische Maßnahmen werden können als Vermeidungsmaßnahmen (Planungsfaktor) angerechnet
Beleuchtung von Fassaden und Außenanlagen: Verwendung von Leuchtmitteln mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur 2700 bis max. 3000 Kelvin.	Eingriff wird teilweise vermieden, positive Effekte möglich	festsetzbare und quantifizierbare grünordnerische Maßnahmen können als Vermeidungsmaßnahmen (Planungsfaktor) angerechnet werden
Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	Festsetzung mit positivem Effekt auf den Wasserhaushalt	festsetzbare und quantifizierbare grünordnerische Maßnahmen werden als Vermeidungsmaßnahmen (Planungsfaktor) angerechnet.

Unter Ansatz des Planungsfaktors vermindert sich der **Ausgleichsbedarf** um **12.281 BWP auf 110.532 BWP.**

Biotoptyp Code	Bezeichnung	Fläche m <sup>2</sup>	BWP / m <sup>2</sup>	GRZ / Eingriffsfaktor	BWP - Aus- gleichsbedarf
A11	Acker, intensiv genutzt	28.497	3	0,8	68.393
V32	Schotterweg	1.204	3	0,8	2.890
V51	Straßenbegleitgrün, jung	415	3	0,8	996
K11	Staudensaum, artenarm	450	3	0,8	1.080
V332	Erd-/Grünweg	482	3	0,8	1.157
K122	Krautflur, mäßig artenreich Standort mäßig frisch	2.197	8	0,8	14.061
G211	Grünland, mäßig ext., mäßig artenreich	2.455	8	0,8	15.712
B432	Streuobstwiese, mittl. Ausprägung	769	8	0,8	4.922
B112	Hecke mesophil	666	8	0,8	4.262
L233	Buchenwälder - basenarmer Standorte	834	14	0,8	9.341
Sa		37.969			<b>122.813</b>
abzüglich Planungsfaktor = 0,1					12.281
<b>Ausgleichsbedarf in BWP</b>					<b>110.532</b>



Zielbiotoptypen:					
B112 - Hecke, mesophil	B312 /G212	Baumreihe über ext. genutztem , artenreichem Grünland			
L232 - Buchenwald basenarmer Standorte, mittl. Ausprägung, 1 WP Abzug wg. Entwicklungszeit					
*	Abzug 1 BWP wg. Beeinträchtigung durch Baugebiet und Bundesstraße				
**	Ausgangszustand nach Bestandsbeseitigung = Ackerland, intensiv				

Die Ausgleichsflächen werden als „**Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft** gemäß § 9 (1) (20) BauGB festgesetzt.

Die Ausgleichflächen A1 – A3 werden mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen den Grundstücksflächen im Bebauungsplangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet. Sie werden damit rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild rechtlich ausgeglichen.

#### Ersatz bestehende Ausgleichsfläche

Im Rahmen der Aufweitung der südlichen Einmündung in die Bundesstraße und Neuplanung eines Fußwegs entfallen voraussichtlich große Anteile der dort im Rahmen des Bebauungsplans „Freifeld-Photovoltaikanlage Wasserwerk“ festgesetzten Ausgleichsfläche A1. Diese verliert ihre Funktionsfähigkeit und ist zu ersetzen (305 m<sup>2</sup>).

## 6.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und -maßnahmen

### 6.1.1 Ausgleichsflächen

#### Gebietsinterne Ausgleichsflächen

#### **Ausgleichsflächen A1.1 bis A 1.4 (Randstreifen – Eingrünung – Waldrandgestaltung)**

Bestand:

Ausgangszustand gemäß Übersichtstabelle

Entwicklungsziele:

- Artenreiche Strauch- bzw. Baumhecken (ca. 70 % der Länge des Grünstreifens) mit zwischenliegenden, artenreichen Kraut- und Staudensäumen
- Baumreihe auf artenreichem Wiesenstreifen
- **Waldrandentwicklung**

Maßnahmen:

- Anlage von 2-3reihigen Baum-bzw. Strauchhecken mit heimischen Arten in Abschnitten auf mindestens 70 % der Länge der 6 m breiten Grünstreifen:
  - A.1.1 – Strauchhecke,
  - A 1.2 – Baumhecken (Bäume im Abstand von 8 – 15 m),
  - A 1.4 – Baumhecke
- A 1.2 - am südlichen Waldrand Sicherung / Erhalt einer Eiche, sowie Waldrandgestaltung mit 2- 3 Strauchreihen.
- A1.3 - Anlage einer Baumreihe (Baumabstand 10 – 12 m) entlang der B 426 aus hochstämmigen, heimischen Laubbaumarten mit Ansaat eines artenreichen Wiesenstreifens

- Anlage von artenreichen Gras- und Krautsäumen entlang und zwischen Heckenabschnitten,
- Mahd der Säume und Wiesenstreifen in 1-2jährigem Turnus abschnittsweise wechselnd

In den Heckensäumen bzw. Wiesenstreifen verlaufen Entwässerungsmulden zum unschädlichen Abführen von Oberflächenwasser, das aus den Außenbereichen bergwärts zufließt. Auf diesen sollen sich Gras- und Krautsäume entwickeln.

Auf den Eingrünungstreifen (außerhalb des Überschwemmungsbereichs der Mömling) können zudem bis 50 cm hohe Bodenwellen modelliert werden, auf denen die geplanten Hecken und Baumpflanzungen angelegt werden können.

### **Gebietsexterne Ausgleichsflächen**

Eigentum der Gemeinde Mömlingen

#### **Ausgleichsfläche A2 (Rodungsinsel bei Waldamorbach)**

Stadt Breuberg, Gemarkung Waldamorbach, Flur 1, Flurstücknummer 183 und 184; dem Eingriff zugeordneter Flächenanteil = 12.096 m<sup>2</sup> / 72.576 Biotopwertpunkte BayKompV.

Hinzu kommt der Flächenanteil von 305 m<sup>2</sup> als Ersatz für die entfallende Ausgleichsfläche aus dem Bebauungsplan „Freifeld-Photovoltaikanlage Wasserwerk“.

Bestand:

Ackerfläche mit Klee-graseinsaat (Ackerstatus – A11)

Entwicklungsziel:

- Artenreiches, extensiv genutztes Grünland

Maßnahmen:

- Umwandlung der bestehenden artenarmen Grasansaat (Ackerstatus) durch Neuansaat mit artenreicher Frischwiesenmischung,
- Extensive Nutzung (Mahd oder Beweidung)

#### **Ausgleichsfläche A3 (Ersatzaufforstung, 834 m<sup>2</sup>)**

Flur-Nr. 6487/1 Teilfläche, Gmkg. Mömlingen

Bestand:

- Ackerland

Entwicklungsziel:

- Naturnaher Laubmischwald bodensaurer Standorte mit Waldmantel (Strauchsaum)

Maßnahmen:

- Anpflanzung von gebietsheimischen Sträuchern, 3-5reihig, mind. 70-90 cm hoch und Forstgehölzen (mind. 2jährige Sämlinge, 50- 80 cm hoch) wie Vogel-Kirsche, Trauben-Eiche, Feld-Ahorn, Hainbuche, Winter-Linde, Rot-Buche.

## 6.1.2 Ausgleichsmaßnahmen – Art / Nutzung / Pflege

### Grünlandflächen – Gras- und Krautsäume

Die Ansaaten sind mit Saatgut artenreicher Grünlandmischungen bzw. artenreicher Gras- und Krautsäume aus gebietseigener Herkunft (Ursprungsgebiet 21, Hessisches Bergland) durchzuführen (s.a. Anlage 2 zur Begründung Grünordnungsplanung).

Die Flächen sind zu artenreichen Grünland- bzw. Saumgemeinschaften zu entwickeln. Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln (Ausnahme: Regulierung von Neophyten nach Genehmigung durch Fachbehörden) sind unzulässig. Das anfallende Mahdgut ist zu entfernen. Die Flächen sind 1-2 jährlich zu mähen (oder extensiv zu beweiden). Ein Zehntel der Flächen sind als Altgrasstreifen über den Winter zu belassen. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

Alternativ zur Ansaat sind auch andere Methoden zur Anlage von Grünland (z.B. Heumulchsaat, Heudruschsaat oder gleichwertige aus gebietseigenen Vorkommen) zulässig.

### Gehölze, Herkunft und Qualität

Es dürfen ausschließlich Gehölze aus gebietsheimischer Herkunft (Vorkommensgebiet 4.1, Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region bzw. ökologische Grundeinheit 31) verwendet werden.

Mindestqualitäten:

Sträucher, 1 x verschult, 70 – 90 cm hoch (Hecken und Waldmantel)

Forstgehölze, 2 x verschulte Sämlinge, ab 50 cm Höhe (Ersatzaufforstung)

Hochstämmige Bäume, H, 3 x verschult, Stammumfang 16 – 18 cm mit Ballen / im Container

### Heckenpflanzungen / Waldmantelpflanzung

Artenauswahl gemäß Anlage 1 zur Begründung der Grünordnungsplanung (Roter Hartriegel, Haselnuss, Liguster, Schwarzer Holunder, heimische Wildrosenarten, heimische Weißdornarten, Salweide, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, ...), gebietsheimische Arten.

mindestens 3reihig, Pflanzverband 1 x 1,5 m.

Den Baumhecken können bis zu 5 % an Baumarten (Vogel-Kirsche, Feld-Ahorn, Eberesche, Wildapfel, Wildbirne, Wildzwetschge) als Heister (mind. 2xv, 150 – 100 cm hoch) beigemischt werden.

### Ersatzaufforstung

Die Ersatzaufforstung ist aus einem mindestens 3-5reihigen Strauchmantel (Pflanzverband 1 x 1,5 m) und Bäumen 2. Wuchsordnung (Beachtung klimatoleranterer Arten wie Vogel-Kirsche, Trauben-Eiche, Feld-Ahorn, Hainbuche; Pflanzverband 1 x 2,5 m) anzulegen.

### Ableitung des Oberflächenwassers

Die Ableitungen sollen als Mulden ausgebildet werden. Sie sind zu begrünen.

Ergänzend können Bodenwellen (max. 50 cm hoch) gegen den Abfluss in die Baugrundstücke ausgebildet werden.

In steiler geneigten Abschnitten kann eine Befestigung durch „trocken verlegten“ Steinsatz (Buntsandstein) z.B. kaskadenartig erfolgen.

### Erhaltungsgebote

Die anzupflanzenden Sträucher und Bäume, die anzulegenden Wiesen-/Weidefläche sowie Gras- und Krautsäume sind fachgerecht in ihrem Wuchs zu fördern und zu entwickeln sowie bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen.

### Vollzug und Vollzugsfristen

Die Ausgleichsflächen A2 und A3 sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn anzulegen. Die Ausgleichsflächen A1 sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der anschließenden privaten Baugrundstücke anzulegen. Die sonstigen Pflanzgebote sind spätestens 1 Jahr nach Beginn der Nutzung der jeweiligen Grundstücke des Gewerbegebiets bzw. Sondergebiets zu vollziehen. Der Vollzug ist der Gemeinde anzuzeigen.

## **6.2 Besonderer Artenschutz**

### **6.2.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Es sind folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu beachten:

- V1 Sicherung angrenzender Lebensstätten.
- V2 Eine Beseitigung und Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zulässig.
  - V.2.1 Abweichend davon ist die Fällung von Bäumen und das Abschneiden von Gebüsch im Waldbereich nur in der Zeit vom 1.12. – 28.02. zulässig. Eine Rodung der Wurzelstöcke darf dort erst ab Mitte April erfolgen (Ende des Winterschlafs der Haselmaus).
- V3 Die Baufeldräumung (Ackerland) ist außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten durchzuführen (1. Oktober bis 28. (29.) Februar). Ist dies nicht möglich, ist die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel mit geeigneten Maßnahmen außerhalb der Schutzzeit zu verhindern (z.B. durch Umbruch, Schwarzbrache, Sicherung kurzrasiger Vegetation). Der Zustand ist bis zu Beginn der Bauarbeiten zu erhalten. Alternativ ist ein Baubeginn möglich, wenn nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft (Biologe, ...) keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
- V4 Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Fassaden (ab 1,5 m<sup>2</sup> Fensterfläche), wie „Vogelschutzglas“, Jalousien, Beschränkung der Größe, ... insbesondere am Waldrand und in Ausrichtung zu Ausgleichsflächen.

### **6.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

werden nicht erforderlich.

## **6.3 Ersatzaufforstung für Waldrodungen**

Mit den Festsetzungen wird die Entfernung von ca. 834 m<sup>2</sup> Waldfläche ausgelöst. Davon werden angrenzend an den bestehenden Waldrand etwa 146 m<sup>2</sup> als Waldmantel (und Teil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A1.2) wiederhergestellt. Damit erfolgt eine Rodung im Sinne des BayWaldG auf 834 m<sup>2</sup> Fläche. Die hierfür erforderliche Ersatzaufforstung wird auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 6487/1 von 834 m<sup>2</sup> vorgesehen.

## 7. ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

(Tabellen zur Relevanzprüfung s. Anlage – werden zum Planentwurf nachgereicht)

### 7.1 Einleitung

*„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zgedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.*

(<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Die erforderlichen, Konflikt vermeidenden Maßnahmen und ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbindlichkeit zu erlangen.

#### Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) behandelt die Ausweisung des Gewerbe- und Sondergebietes auf ca. 4,589 ha Fläche zzgl. der randlichen Eingrünung und naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

#### Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung Bayern (keine aktuellen Angaben für den Eingriffsbereich)
- Online-Abfrage von Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Miltenberg; diese enthält Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung, der Datenbank der Zentralstelle der floristischen Kartierung Bayerns und der bundesweiten Brutvogelkartierung ADEBAR.
- eigene Ortsbegehung am 22. Juli 2021 zur Potentialabschätzung und Erfassung von Zauneidechsen, des [Weiteren am 17.09.2021, 22.04.2022 und 04.05.2022 zu Witterungsbedingungen möglicher Zauneidechsenaktivität.](#)

Relevante Daten aus der der Biotopkartierung sind nicht vorhanden.

#### Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 7.2 Wirkung des Vorhabens

### Baubedingte Wirkfaktoren und –prozesse

Mit den Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind Störungen im gesamten Baugebiet und angrenzenden Randbereichen verbunden.

Eine weitere, zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb über das Baugebiet hinaus ist nicht zu erwarten.

### Anlagebedingte Wirkprozesse

Mit dem Vorhaben können bis zu **ca. 3,7 ha** Fläche insbesondere Äcker, Gras- und Krautfluren, Hecken, Baumreihen, Wiesenflächen und Wald beseitigt, überbaut, versiegelt bzw. verändert werden. Die dortigen Lebensräume werden dauerhaft verändert.

Die geplanten umgebenden Hecken und sonstige randliche Eingrünung sind als neue Lebensstätten einzuordnen.

### Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mit dem Betrieb sind die Wirkungen durch Verkehr und gewerbliche Tätigkeiten, durch Lärm, Beleuchtung und sonstige Störungen verbunden.

## 7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherheit der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 7.3.1 Konflikt vermeidende Maßnahmen

Es sind folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu beachten, unter deren Voraussetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt werden:

- V1 Sicherung angrenzender Lebensstätten.
- V2 Eine Beseitigung und Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zulässig.
  - V.2.1 Abweichend davon ist die Fällung von Bäumen und das Abschneiden von Gebüsch im Waldbereich **mit anschließender Hecke** nur in der Zeit vom 1.12. – 28.02. zulässig. Eine Rodung der Wurzelstöcke darf dort erst ab Mitte April erfolgen (Ende des Winterschlafs der Haselmaus).
- V3 Die Baufeldräumung (Ackerland) ist außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten durchzuführen (1. Oktober bis 28. (29.) Februar). Ist dies nicht möglich, ist die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Vögel mit geeigneten Maßnahmen außerhalb der Schutzzeit zu verhindern (z.B. durch Umbruch, Schwarzbrache, Sicherung kurzrasiger Vegetation). Der Zustand ist bis zu Beginn der Bauarbeiten zu erhalten.
  - Alternativ ist ein Baubeginn möglich, wenn nach vorheriger Begehung durch eine Fachkraft (Biologe, ...) keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
  - V3.1 Baufeldräumung im Bereich von Habitaten der Zauneidechse
  - Auflagen bei Bedarf

- V4 Maßnahmen zum Schutz gegen Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Fassaden ab 1,5 m<sup>2</sup> Fläche  
wie „Vogelschutzglas“, Jalousien, Beschränkung der Größe, ...  
insbesondere am Waldrand und in Ausrichtung zu Ausgleichsflächen.

### 7.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nach aktualisiertem Kenntnisstand werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## 7.4 Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten

### 7.4.1 Geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Geschützte Pflanzenarten sind nicht relevant, da keine Vorkommen oder Verbreitungen bekannt sind.

### 7.4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Säugetiere

### Fledermäuse

Im Eingriffsgebiet befinden sich keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen geeigneten Strukturen. Die bestehenden Walnussbäume und der einzelne Apfelbaum sowie die Waldbäume weisen keine geeigneten Quartiere auf (kein Hang- oder Versteckplatz). Das Plangebiet (Wald- und Heckenrand, Aue) ist als Transfer- und Jagdgebiet einzuschätzen.

### Potentiell vorkommende Fledermausarten

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	RLB	RLD	EZK
<u>Barbastella barbastellus</u>	Mopsfledermaus	3	2	u
<u>Eptesicus nilssonii</u>	Nordfledermaus	3	G	u
<u>Eptesicus serotinus</u>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
<u>Myotis daubentonii</u>	Wasserfledermaus			g
<u>Myotis myotis</u>	Großes Mausohr		V	g
<u>Myotis mystacinus</u>	Kleine Bartfledermaus		V	g
<u>Myotis nattereri</u>	Fransenfledermaus			g
<u>Nyctalus noctula</u>	Großer Abendsegler		V	u
<u>Pipistrellus nathusii</u>	Rauhautfledermaus			u
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	Zwergfledermaus			g
<u>Plecotus auritus</u>	Braunes Langohr		V	g
<u>Plecotus austriacus</u>	Graues Langohr	2	2	u
<u>Vespertilio murinus</u>	Zweifarb-Fledermaus	2	D	?

### **Rote Listen – Kategorien (RLD – Deutschland; RLB – Bayern)**

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion		
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär

### **Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)**

s	ungünstig/schlecht	u	ungünstig/unzureichend
g	günstig	?	unbekannt

### Prognose der Verbotstatbestände

Eine Schädigung und Störung werden bislang ausgeschlossen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt oder gestört werden.

Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung / Verletzung geschützter Fledermausarten ist auszuschließen, nachdem Fledermäuse nacht- oder dämmerungsaktiv sind bzw. in den Baugebieten nur relativ geringe Geschwindigkeiten von Fahrzeugen möglich sind.

### **Haselmaus (Muscardinus avellanarius)**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Waldbereich mit angrenzender Hecke mit Nutzung von Gestrüppen für Freinester nicht endgültig auszuschließen.

Prognose der Verbotstatbestände

Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von geeigneten Höhlen betroffen. Eine Beseitigung von Freinestern insbesondere in Brombeergestrüppen ist nicht auszuschließen.

Aus dem Umfang der beseitigten möglichen Lebensstätten (ca. 1.600 m<sup>2</sup>) lässt sich keine Schädigung oder Störung ableiten, nachdem im nahen Wald ausreichend qualitativ und quantitativ mögliche Lebensstätten verbleiben, die die ökologische Funktion der betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten.

Mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zudem westlich und nördlich angrenzend artenreiche Hecken am Gebietsrand wiederhergestellt.

Eine bau- oder betriebsbedingte Tötung / Verletzung ist auszuschließen, wenn ein Abschneiden von Gehölzen als möglichen Lebensstätten erst ab 1.12. bis zum 28.02. erfolgt und deren Wurzelbereich als Winterquartier erst nach dem Winterschlaf entfernt ab Mitte April / Anfang Mai entfernt wird (s. V.2.1).

**Weitere geschützte Säugetierarten** sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

**Reptilien**

Vorkommen von geschützten Reptilienarten werden im Eingriffsbereich des Bebauungsplans (Acker, Grünland) ausgeschlossen.

Bei der Nachsuche von Zauneidechsen bei Begehungen am 22.07.2021, am 17.09.2022, am 22.04.2022 und 04.05.2022 bei witterungsbedingter, möglicher Zauneidechsenaktivität wurden durch den Verfasser keine Tiere gesichtet.

Schlingnattern können auf Grund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

**Sonstige geschützte Tierarten**

Habitate sonstiger geschützter Tierarten (wie Amphibien, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Libellen, ...) sind nicht betroffen. Verbotstatbestände sind damit auszuschließen.

**7.4.3 Geschützte Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Grundlage für die Beurteilung von Verbotstatbeständen bildet die Ortsbegehung durch Martin Beil am 22.07.2021 bzw. die weiteren Begehungen am 22.04. und 04.05.2022.

Es werden aufgrund der Begehungen mögliche Vorkommen von Vogelarten eingeschätzt (Feststellungen = f)

aus der ökologischen Gilde der Wälder / Waldränder

(Buchfink (f), Bunt (f)-, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Zaunkönig (f), Zilpzalp (f), Star (f), Kleiber (f) ...)

aus der ökologischen Gilde der strukturreichen Kulturlandschaft (Hecken, Gras- und Krautfluren, Baumbestände), z.B. Goldammer, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger (f), Klappergrasmücke, Grünspecht, ...

aus der ökologischen Gilde der Offenlandschaft (Äcker, Wiese), z.B. Wiesenschafstelze (f, Brutverdacht), Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling.

Arten der offenen Feldflur mit entsprechendem Meidungsverhalten gegenüber Gehölzstrukturen, Siedlungsrandern oder Verkehr wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel wurden nicht festgestellt.

Die entfallende Nussbaumreihe ist zwar mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Boden- oder Gehölzbrüter, besitzt aber aufgrund des geringen Abstands zur verkehrsreichen Bundesstraße nur eine geringe Eignung als solche.

**Ökologische Gilde „strukturarme, offene Kulturlandschaft“**

Betroffen sind potentiell Lebensstätten geschützter Vogelarten des Offenlandes (Feldflur) u.a. von Wiesen-Schafstelze, Feldsperling oder Rebhuhn.

Allerdings wird die Eignung für die Arten der ökologischen Gilde als eingeschränkt eingeschätzt, nachdem diese häufig meidend auf Lärm- und Sichtkulissen (Wald, Hecke, Bebauung, Straßen) reagieren. Dementsprechend wurden abgesehen von einer Wiesenschafstelze in der Aue auf den betreffenden Ackerflächen bei den Frühjahrsbegehungen 2022 auch keine Beobachtungen von entsprechenden Vogelarten gemacht.

**Prognose von Verbotstatbeständen****Schädigung/ Störung**

Eine Schädigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im Hinblick auf die charakteristischen Vogelarten der offenen Kulturlandschaft ausgeschlossen. Die betroffenen offenen Ackerflächen besitzen durch die randlichen Sichtkulissen, Verlärmung und (nördlich der Bundesstraße) isolierte Lage nur eine geringe Eignung für gefährdete

Arten wie Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn. Dies hat sich auch im Rahmen der Begehungen bestätigt.

Im Hinblick auf Qualität und auch Quantität verbleiben im Lebensraum der Populationen (Mömlingau und Hochflächen um Mömlingen) der ökologischen Gilde sowohl im Hinblick auf Qualität und Quantität ausreichende Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleisten.

#### Tötung/ Verletzung

Eine baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen, wenn die festgesetzten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Bau(zeit)beschränkung beachtet werden (s. Maßnahmen V1, V3 Kap. 7.3.1) beachtet werden.

Ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko der Arten ist durch Maßnahme V4 zu vermeiden.

#### **Ökologische Gilde „struktureiche Kulturlandschaft“**

Betroffen sind hier potentiell in Hecken, Gehölze und Gras- / Krautfluren sowie am Boden brütende Vogelarten wie Goldammer, Grasmückenarten, Heckenbraunelle, Feldsperling, ... Als wesentliche Habitatelemente struktureicher Kulturlandschaft entfallen eine Hecke, eine Streuobstreihe und Gras- und Krautfluren. Die Bäume weisen überwiegend keine Bruthöhlen auf, können aber Hecken brütenden Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Ein Einzelbaum enthält eine mögliche Bruthöhle.

Mit den neu vorgesehenen Hecken werden neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen.

#### Prognose von Verbotstatbeständen

##### Schädigung/ Störung

Mit dem Vorhaben werden ca. 5 Obstbäume an der Bundesstraße sowie eine Hecke (ca. 670 m<sup>2</sup>) entfernt.

Des Weiteren werden ca. 280 laufende Meter Hecken mit Gras- und Krautsäumen an den Gebietsrändern neu angelegt.

In der unmittelbaren Umgebung verbleiben Hecken, Gehölze und Streuobstbestände in qualitativ und quantitativ ausreichenden Umfang, der gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Schädigung und Störung werden daher nicht prognostiziert.

#### Tötung/ Verletzung

Eine baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen, wenn die festgesetzten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Sicherung angrenzender Lebensstätten (V1) sowie zur zeitliche Beschränkung von Gehölzrodung und Gehölzschnitt (s. Maßnahmen V2, V3 Kap. 7.3.1) beachtet werden. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision mit Verkehr und Glasfassaden wird ausgeschlossen, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahme V4 (Kap. 7.3.1) beachtet wird.

Auf die folgende Veröffentlichung wird verwiesen:

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) - Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben (21/01).

#### **Ökologische Gilde „Wald, Waldränder“**

Betroffen sind hier etwa 834 m<sup>2</sup> Waldfläche mit im Umfeld nachgewiesenen Arten wie Star, Buntspecht, Kleiber, Buchfink oder Kleiber, Zaunkönig, Rotkehlchen oder Ringeltaube. Höhlenbäume wurden nicht festgestellt.

Prognose von VerbotstatbeständenSchädigung/ Störung

In der unmittelbaren Umgebung verbleiben Wälder und Waldränder in qualitativ und quantitativ ausreichenden Umfang, der gewährleistet, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Schädigung und Störung werden daher nicht prognostiziert.

Tötung/ Verletzung

Eine baubedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko wird ausgeschlossen, wenn die festgesetzten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen zur Sicherung angrenzender Lebensstätten (V1) sowie zur zeitliche Beschränkung von Gehölzrodung und Gehölzschnitt (s. Maßnahmen V2, V3 Kap. 7.3.1) beachtet werden. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision mit Verkehr und Glasfassaden wird ausgeschlossen, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahme V4 (Kap. 7.3.1) beachtet wird.

**7.5 Fazit des artenschutzrechtlichen Beitrags**Geschützte Tierarten – Anhang IV FFH-Richtlinie

Betroffen sind

potentielle Jagd- und Transfergebiete von geschützten Fledermausarten, sowie potentielle Lebensstätten der Haselmaus (Wald und Hecke).

Unter Beachtung möglicher Gehölzschnitt- und Rodungszeitpunkte werden keine Verbotstatbestände prognostiziert.

Weitere geschützte Tierarten sind gemäß Prüfung nicht betroffen. Die Zauneidechse wurde im Rahmen von vier Begehungen nicht nachgewiesen.

Geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie)

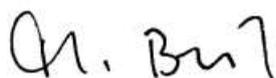
Betroffen sind Arten der ökologischen Gilden des Offenlands (Ackerland), der strukturreichen Kulturlandschaft (Hecke, Obstbäume, Gebüsche, ...) sowie von Wald, Waldrändern.

Eine Schädigung wird u.a. aufgrund der örtlichen Vorbelastungen (Sichthindernisse, bestehendes Gewerbegebiet, Bundesstraße, Fuß- und Radweg) und Quantität der Lebensraumstrukturen sowie des Angebots an Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang der Populationen ausgeschlossen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Oberdürrbach, den 26.10.2022

Für die Gemeinde:

Mömlingen, den .....



Martin Beil  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Johann-Salomon-Straße 7  
97080 Würzburg

.....  
Scholtka, Erster Bürgermeister

**ANLAGEN**

**Anlage 1:  
Liste standortgerechter, heimischer Straucharten**

**Anlage 2:  
Saatgutmischungen**

**Anlage 3:  
Schematischer Schnitt Randeingrünung**

**Anlage 4:  
Plan „Bestand – Bewertung – Eingriff“**

**Anlage 5:  
Artenschutz - Tabellen zur Relevanzprüfung**

Quellenhinweise:

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN  
(2002):  
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)  
Landkreis Miltenberg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen  
im Einklang mit Natur und Landschaft. Leitfaden zur Eingriffsregelung in der  
Bauleitplanung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Umweltatlas Bayern (Stand 12/2021);  
Geologische Karte M. = 1:25.000, Bodenkarte M. = 1:25.000.

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG, BAYERISCHE  
VERMESSUNGSVERWALTUNG,  
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION 1 (Untermain):  
Regionalplan in der aktuell gültigen Fassung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2013:  
Fachbeitrag zur Landschaftsrahmen-planung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild - Unterfranken).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:  
Datenbankabfrage Arteninformationen zu sap-relevanten Arten.  
Stand 31.01.2022 / 30.09.2022

## **ANLAGE 1: Auswahlliste standortgerechter, heimischer Straucharten** **Bestandteil der Festsetzungen der Grünordnung**

### Auswahlliste Gehölze

Für die Anpflanzungen gemäß der Pflanzgebote und Pflanzbindungen sind ausschließlich Gehölze aus den Gehölzauswahllisten zu verwenden. Bei den Baumarten für Pflanzungen im Gewerbe- und Sondergebiet sind geeignete heimische sowie klimatolerantere Arten / Sorten \* enthalten.

In den Ausgleichsflächen sind ausschließlich gebietsheimische Arten und Vorkommen zu verwenden.

### Laubbäume, großkronig

Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):

Acer platanoides*	- Spitz-Ahorn (geeignete Sorten)
Fraxinus spec.* (=species / Art)	- Esche (geeignete Arten / Sorten)
Fagus sylvatica	- Rot-Buche (als Straßenbaum nicht geeignet)
Gleditsia triacanthos*	- Christusdorn (geeignete Sorten)
Quercus petraea	- Trauben-Eiche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Quercus frainetto*	- Ungarische Eiche
Tilia cordata	- Winter-Linde (S, z.B. "Rancho", "Greenspire",...)
Tilia spec.	- Linden (geeignete Arten / Sorten, z.B. Silber-Linde „Brabant“)

### Laubbäume, mittlere Kronengröße

Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe)

Acer campestre	- Feld-Ahorn (z.B. "Elsrijk")
Alnus spaethii*	- Purpur-Erle
Carpinus betulus	- Hainbuche (auch Säulenformen)
Gingko biloba*	- Fächerblattbaum (geeignete Sorten)
Liquidambar styraciflua*	- Amberbaum
Ostrya carpinifolia*	- Hopfenbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche (z.B. "Plena")
Pyrus calleryana "Chanticleer"	- Stadtbirne
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus torminalis	- Elsbeere
Ulmus spec.*	- Hybrid-Ulmen (z.B. "Lobel")

### Sonstige Laubbäume (für Baumheckenpflanzungen)

Malus silvestris	- Wildapfel
Prunus domestica	- Wildzweitschge
Pyrus communis	- Wildbirne
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus domestica	- Speierling

### Straucharten (für 2-reihige Hecken; Str 1xv, 70-90 cm hoch):

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata.	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa spec.	heim. Heckenrosen
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

## ANLAGE 2: SAATGUTMISCHUNGEN – Auswahlliste

### Bestandteil der Festsetzungen der Grünordnung

#### 1. Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildbienenbaum“

Saatgutmenge 1-2 g / m<sup>2</sup> / Breitflächensaat; hier: zur Entwicklung der Hecken säume - 1malige Mahd (Herbst oder Frühjahr) - Autochtones „Regiosaatgut“ (UG 21 – Hessisches Bergland) oder gleichwertige Mischung

<b>Blumen 100%</b>		
<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>%</b>
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,50
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	4,00
Ballota nigra	Gewöhnliche Schwarznessel	0,20
Barbarea vulgaris	Echtes Barbarakraut	2,00
Betonica officinalis	Heilziest	1,00
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,10
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,10
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume	0,20
Carduus nutans	Nickende Kratzdistel	0,50
Centaurea cyanus	Kornblume	7,00
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	6,00
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume	1,50
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte	3,00
Clinopodium vulgare	Gewöhnlicher Wirbeldost	1,00
Daucus carota	Wilde Möhre	2,50
Dianthus carthusianorum	Kartäusernelke	1,50
Dipsacus fullonum	Wilde Karde	0,30
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	2,00
Galium album	Weißes Labkraut	3,00
Galium verum	Echtes Labkraut	3,00
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	1,00
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	2,00
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,00
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	2,00
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	3,00
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	0,20
Lotus pedunculatus	Sumpfschotenklee	2,00
Lychnis viscaria	Pechnelke	1,50
Malva moschata	Moschus-Malve	7,00
Malva sylvestris	Wilde Malve	3,50
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	0,40
Papaver rhoeas	Klatschmohn	2,00
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak	1,00
Picris hieracioides	Gewöhnliches Bitterkraut	0,40
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	3,00
Potentilla argentea	Silber- Fingerkraut	1,00
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	4,50
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	2,90
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut	1,50
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose	0,50
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz	1,00
Silene dioica	Rote Lichtnelke	2,50
Silene latifolia ssp. alba	Weißer Lichtnelke	3,30
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	4,00

<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf	2,00
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,30
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest	0,50
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	0,10
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander	0,50
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,50
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee	0,50
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze	1,00
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Veilchen	2,00
		<b>100,00</b>

## 2. Saatgutmischung „Frischwiese“

**Regelaussaatmenge/m<sup>2</sup>:** 3 g Reinsaat + 20 g Saathilfe

**Mischungsverhältnis:** 70% Gräser / 30% Kräuter

Autochtones „Regiosaatgut“ (UG21 – Hessisches Bergland)

**oder gleichwertige Mischung**

### Bestandteil der Festsetzungen der Grünordnung

<b>Blumen 30%</b>		
<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>%</b>
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,00
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	0,90
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	2,50
Centaurea cyanus	Kornblume	2,00
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	1,50
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	0,80
Daucus carota	Wilde Möhre	2,00
Galium album	Weißes Labkraut	1,80
Galium wirtgenii	Wirtgen-Labkraut	0,60
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,50
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	0,80
Leucanthemum ircutianum/vulgare	Wiesen-Margerite	2,50
Lotus corniculatus	Hornschotenklee	1,50
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	0,80
Malva moschata	Moschus-Malve	0,50
Papaver rhoeas	Klatschmohn	1,50
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	2,60
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	0,50
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	0,60
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	1,50
Scorzoneroidees autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,70
Silaum silaus	Gewöhnliche Wiesensilge	0,30
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leimkraut	1,00
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	1,10
Trifolium pratense	Rotklee	0,50
		<b>30,00</b>
<b>Gräser 70%</b>		
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	2,00
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	3,00
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	3,00
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,00
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	8,00
Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knäuelgras	2,00
Festuca pratensis	Wiesenschwingel	10,00
Festuca rubra	Horst-Rotschwingel	19,00
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras	4,00
Poa angustifolia	Schmalblättriges Rispengras	14,00
Trisetum flavescens	Goldhafer	3,00
		<b>70,00</b>
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

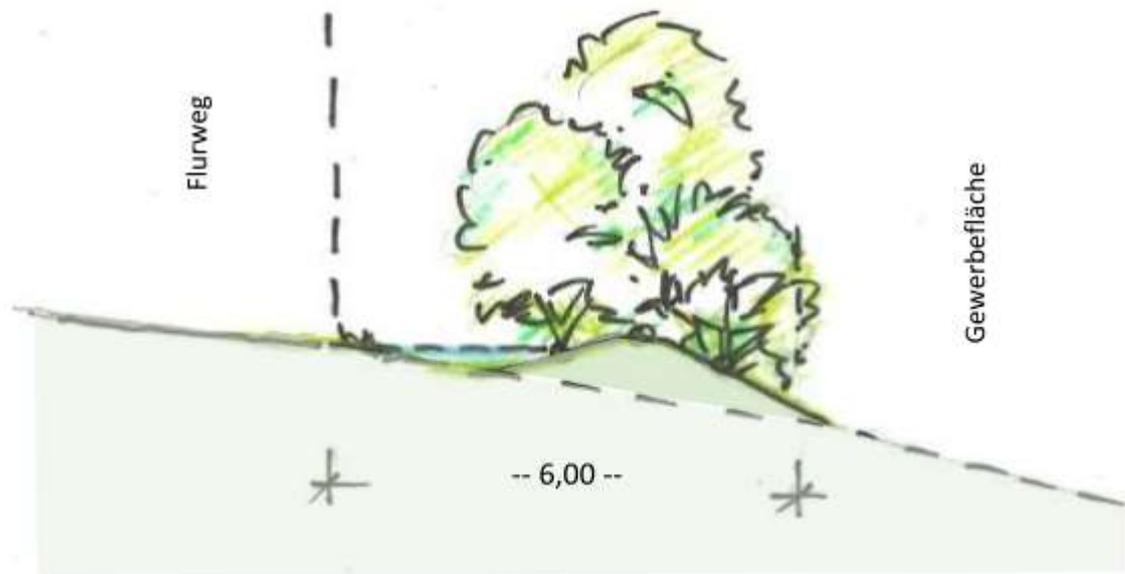
### Anlage 3: Schematischer Schnitt Randeingrünung

**Ausgleichsfläche A1.1**  
private Grünfläche

Süden >>>

Abfangmulde  
Hangwasser

Hecken, 2-3reihig  
auf „Gegenwall“





Anlage 4 -  
verkleinert auf M. = ca. 1:2.000

GE 1	II
0,8	1,6
1,6	3,2
3,2	6,4
6,4	12,8
12,8	25,6

SO	II
0,8	1,6
1,6	3,2
3,2	6,4
6,4	12,8
12,8	25,6

**BAUHER** Gemeinde Mömlingen

**PROJEKT** Baugebungsplan Gewerbegebiet "Hainbuche"

**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**  
Bestand - Bewertung - Eingriff

MASSSTAB 1:1.000  
BLATT NR. / BLATT ANZ. 1/1

PLANNUMMER M a r t i n B e i l  
Landschaftsarchitekt BDA  
Mehlhofstraße 7  
87080 Würzburg  
Tel. 0931 252144  
info@gru-landschaftsplanung.de

JOHANN und ECK  
Architekten - Ingenieure GbR  
69227 Bürgstadt - Erntestraße 31A

**Eingriffsflächen**

- Flächen Eingriffsflächen  
BE-Faktor 0,0
- Ausgleichsflächen**  
Ausgleichsflächen  
Randbegrenzung
- Hinweise**  
Geltungsbereich des  
Baugebungsplans  
Bestehende Ausgleichs-  
fläche - zu ersetzen (317 m²)  
Flächen ohne Eingriff  
Grenze Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Oberwald  
Grenze festgesetztes Überschwemmungsgebiet Mömling  
Grenze des geplanten Wasserschutzgebietes TB 5  
Grundwasserhöhenlinie m NN

**Legende**

**Bestand - Bewertung**  
ohne Eingriffswertung

- Asphalt
- Kategorie I - Gebiete geringer Bedeutung** (3 BWP)  
Schotterweg - V32  
Acker, intensiv - A11  
Straßenbegleitgrün jung - V51  
Erweg, begrünt - V332  
Krausaum, Staudenflur, artenarm - K11
- Kategorie II - Gebiete mittlerer Bedeutung** (8 BWP)  
Grünland, mäßig extensiv,  
mäßig artenreich - G211  
Staudenfluren, mäßig artenreich - Standort  
mäßig trocken - K122  
Hecken, mesophil - B112  
Steudbeilweide, mittlere Ausprägung  
B432; N - Vaucosa mit Starnschneise m cm  
Einzelbaum - B312; B - "Birkowald" mit Heide  
a = Apfel, Hochstamm; E = Eiche
- Kategorie III - Gebiete höherer Bedeutung**  
Buchewald - bodensaure ältere  
Ausprägung - L233 (14 BWP)

**LEGENDE**

**Bestand - Bewertung**  
ohne Eingriffswertung

**Kategorie I - Gebiete geringer Bedeutung** (3 BWP)

**Kategorie II - Gebiete mittlerer Bedeutung** (8 BWP)

**Kategorie III - Gebiete höherer Bedeutung**

\* nach dem Bayerischen Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Kombination mit BayernGIS - Stand 12/2021  
BWP = Bausperrepunkte nach BayKorpl

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

## **Anlage 5 der Begründung zur Grünordnungsplanung Gemeinde Mömlingen: Bebauungsplan „Hainbuche“**

### **Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

#### **Vorlage aus: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)**

##### **Plangebiet**

Der Eingriffsbereich umfasst ca. 3,75 ha mit

Ackerland, Grünland (ca. 3,05 ha), ansonsten Wald / Waldrand (ca. 830 m<sup>2</sup>), Hecken (ca. 670 m<sup>2</sup>), Nussbaumreihe, Gras- und Krautfluren.

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

#### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
<b>♦</b>	Nicht bewertet (meist Neozoen)
<b>–</b>	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>•</b>	ungefährdet
<b>••</b>	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>*</b>	Ungefährdet
<b>♦</b>	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## **A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

#### Fledermäuse (Jagd- und Transferhabitate)

x	x	x		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	x		x	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	x	x		x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

#### Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
--	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

x	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
x	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

x	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
x	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen: nicht betroffen** (Frauschuh, Dünnfarn – kein Wuchsort)

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)** ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpensneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
x	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	x		x	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
x	0				Bergfink	Frngilla montifrigilla	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	x		x	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	x	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	0	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	0	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0		x	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0		x	Elster*)	Pica pica	-	-	-
x	x	0		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	x		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	x	x		x	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	x		x	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	x		x	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	x		x	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	x	0		x	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0		x	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x		x	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x	x		x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x
x	0				Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	x		x	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	x		x	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	x		x	Haussperling*)	Passer domesticus	-	V	-
x	x	x		x	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	0			x	Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	x		x	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	x		x	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	x	x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x	x		x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	x		x	Mauersegler NG	Apus apus	V	-	-
x	x	x		x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
x	x	x		x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
x	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	x	x		x	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	x		x	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	x		x	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0		x	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	0		x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	x	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
x	x	x		x	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
x	x	x		x	Rotmilan NG	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	x	x		x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	x	x		x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
x	0				Silberreiher	Egretta alba			
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	x		x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	x		x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	x	x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	x		x	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
x	0				Sternaucher	Gavia stellata			
x	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans		R	
x	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	x	x		x	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	0		x	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	x	0		x	Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	x		x	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x
x	x	x		x	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	x		x	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	x	x		x	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
x	x	x		x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	x	x		x	Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	x	x		x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
x	x	0	x		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	x	0	x		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
x	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
x	x	x		x	Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	0		
x	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NG = Nahrungsgast

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet - entfällt